

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Frau Rothe-Beinlich
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1494/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Einbürgerung, Teil 1;
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Wie lang ist die gegenwärtige Wartezeit auf einen Termin zur Beantragung der Einbürgerung, wie viele Anträge liegen aktuell vor und wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den vergangenen und werden in den kommenden zwölf Monaten bearbeitet?**
- 2. Wie gedenkt die Stadtverwaltung Erfurt auf die Wartezeiten zu reagieren, nachdem dieses Problem hinlänglich bekannt ist und entsprechende personelle Ausstattung angestrebt wurde und wie sieht das angestrebte Ziel regelmäßiger Dauer bezüglich Wartezeit auf Termin und anschließende Bearbeitung eines Antrages aus?**

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage, hier Fragen 1 und 2, betrifft eine Angelegenheit nach § 12 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums, hier Staatsangehörigkeitsrecht, die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

- 3. Welche Personalbemessung in VbE hat der zuständige Fachbereich des Standesamtes und wie viele Stellen davon sind besetzt, in der Ausschreibung oder unbesetzt und befindet sich Personal noch in Einarbeitung und wann ist mit voller Einsatzfähigkeit zu rechnen?**

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Seite 1 von 2

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden. Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht.

Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Fragen unterbleibt daher.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein